



Maria Jakob | Nadine Jukschat |
Maruta Herding

Radikalisierungsprävention im Gefängnis

(Sozial-)Pädagogisches Handeln
unter erschwerten Bedingungen

DJI
Deutsches
Jugendinstitut

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus Jakob, Jukschat und Herding, Radikalisierungs
prävention im Gefängnis,

ISBN 978-3-7799-7234-1 © 2023 Beltz Juventa in der

Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7234-1](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7234-1)

Inhalt

1	Einleitung: Radikalisierungsprävention im Gefängnis – eine unwahrscheinliche Option?	9
2	(Sozial-)Pädagogische Bearbeitung von Radikalisierung in Haft	14
2.1	Radikalisierung im Justizvollzug	14
2.2	Prävention und Deradikalisierung im Justizvollzug	18
2.3	Herausforderungen für pädagogische Arbeit in Haft	20
2.3.1	Sicherheit und Resozialisierung	20
2.3.2	Psychosoziale Situation inhaftierter Menschen	22
2.3.3	Soziale Beziehungen in Haft	23
2.4	Modellprojekte im Rahmen von „Demokratie leben!“	27
2.4.1	Übersicht über den Programmbereich	28
2.4.2	Faktoren und Entwicklungen der Modellprojektarbeit	30
3	Hintergrund und Methoden der Studie	34
3.1	Wissenschaftliche Begleitung als Kontext	34
3.2	Methodisches Vorgehen	35
3.2.1	Datenerhebung	35
3.2.2	Auswertungsmethodik	37
4	Spezifische Rahmenbedingungen und Herausforderungen der pädagogischen Arbeit in Haft	41
4.1	Die Triade aus zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, Justizbediensteten und Inhaftierten	41
4.2	Paradoxien pädagogischen Handelns im Haftkontext	43
5	(Sozial-)Pädagogische Arbeit im Gruppensetting	47
5.1	Rahmenbedingungen pädagogischer Gruppenarbeit im Haftkontext	47
5.1.1	Zwischen Freizeitangebot und Behandlungsmaßnahme: Strukturelle Verortungen der Gruppenangebote	48
5.1.1.1	Vielfältige Konstellationen der institutionellen Integration der Gruppenangebote	48
5.1.1.2	Integration von zivilgesellschaftlichen Angeboten in die Vollzugsplanung: zwischen Aufwertung und Vereinnahmung	50

5.1.2	Konzeptuelle Ausrichtung der Arbeit im Gruppensetting	52
5.2	Zum Umgang mit Herausforderungen und Paradoxien der pädagogischen Arbeit im Gruppensetting	54
5.2.1	Institutionell-professionelle Verhältnisbestimmungen: Sicherheit vs. Pädagogik	54
5.2.1.1	Zwischen Anpassung und pädagogischer Selbstbehauptung oder: Wie gelingt es, Teil des Vollzugssystems zu werden, ohne dabei das eigene pädagogische Profil aufzugeben?	55
5.2.1.2	Vollzugliche Sicherheitsorientierung vs. pädagogische Prinzipien	60
5.2.2	Konzeptionell-inhaltliche Verhältnisbestimmungen: Prävention vs. Pädagogik	69
5.2.2.1	Angebotskommunikation zwischen Transparenz und Stigmatisierungsgefahr	70
5.2.2.2	Gruppenangebote zwischen Präventionsauftrag und offenen pädagogischen Ansätzen	75
5.2.3	Situativ-interaktive Verhältnisbestimmungen: Paradoxien und herausforderungsvolle Dynamiken in der pädagogischen Interaktion	81
5.2.3.1	Wunsch nach Orientierung vs. Prävention und Deradikalisierung als Verunsicherungsarbeit	81
5.2.3.2	Zwischen selbstzweckhafter „Modulbürokratie“ und pädagogischer „Verzettelung“	89
5.2.3.3	Demokratieförderung in hierarchischen Strukturen	94
5.2.3.4	Umgang mit ideologischen Äußerungen Einzelner im universal- bzw. selektivpräventiven Gruppensetting	98
6	Distanzierungs- und Deradikalisierungsarbeit im Einzelsetting	104
6.1	Rahmenbedingungen von Einzelfallarbeit im Haftkontext	104
6.1.1	Strukturelle Bedingungen	104
6.1.2	Pädagogische Ansätze und fachliche Bezüge	107
6.1.2.1	Prämissen der Arbeit	108
6.1.2.2	Erstansprache	109
6.1.2.3	Freiwilligkeit im Zwangskontext	111
6.1.2.4	Vertrauens- und Beziehungsaufbau	112
6.1.2.5	Fallanamnese und Einzelfallorientierung	113
6.1.2.6	Methodenkoffer	114
6.1.2.7	Fallabschluss und Betreuung bei Haftentlassung	116
6.2	Zum Umgang mit Herausforderungen und Paradoxien in der Einzelfallarbeit	117

6.2.1	Wohldosierte Sicherheit	117
6.2.2	Vertrauensvoller Abstand	123
6.2.3	Begleitete Selbsterkenntnis	129
6.2.4	Widrige Umstände nutzbar machen	132
6.2.5	Methode ist gut, Beziehung ist besser?	136
7	Die Rolle der Justizbediensteten	140
7.1	Zusammenarbeit von Vollzug und Zivilgesellschaft	141
7.1.1	Irritationen zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren und Gefängnisbediensteten	143
7.1.2	Drei Modi des Vertrauensaufbaus	145
7.2	Spezifische Herausforderungen durch Fachkräfte mit demokratiefernen Einstellungen	146
7.2.1	Elemente Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit	148
7.2.2	Normalisierung und Affirmation von rechten Einstellungen und Rechtsextremismus	149
7.3	Fortbildungen für Justizbedienstete	150
7.3.1	Sind die Justizbediensteten für Radikalisierungsprävention zuständig?	153
7.3.2	Wie die Paradoxie von Orientierung und Verunsicherung auch in Fortbildungen auftritt	156
7.3.2.1	Zwei Rezeptionsweisen von Radikalisierungs- einschätzung: „So eine Art Raster“ und „Kein Schubladendenken“	157
7.3.2.2	Thematisierungen des Islam in Fortbildungen zu demokratiefeindlichem Islamismus	160
7.3.3	Was tun, wenn die Teilnehmenden Rechtsextremismus nicht problematisch finden oder selbst pauschalisierende Abwertungen äußern?	164
7.3.3.1	Fortbildung 1: Die Herstellung eines Arbeits- bündnisses misslingt	164
7.3.3.2	Fortbildung 2: Versuche, islamskeptische Aussagen einer Teilnehmerin zu kontern	168
7.3.3.3	Umgangsstrategien mit Vorurteilen bei Teilnehmenden an Fortbildungen	171
7.4	Arbeit am „System Haft“	174
7.4.1	Schwierige Organisationsberatungsprozesse als Ausdruck verfrühter Rollenaneignungen der zivilgesellschaftlichen Akteure	175
7.4.2	Gereifere Expertenrollen für zivilgesellschaftliche Akteure im Gefängnis	177

8	Fazit: Möglichkeitsräume für Veränderungsprozesse in Haft in den Blick nehmen	179
	Literatur	183
	Die Autorinnen	190

1 Einleitung: Radikalisierungsprävention im Gefängnis – eine unwahrscheinliche Option?

Ein Gefängnisaufenthalt ist ein tiefgreifender biografischer Einschnitt. Die bisherige Lebensplanung erfährt eine Zäsur und die Sicht auf die Welt kann sich durch die Inhaftierung maßgeblich ändern. So kann eine solche kritische Lebensphase wie die in Haft auch eine politische oder religiös motivierte Radikalisierung begünstigen, wenn Menschen im Gefängnis beispielsweise auf radikalisierte Mitinhaftierte treffen, vom Umfeld in ihren rechten Orientierungen bestärkt werden oder aber Stigmatisierungen und Diskriminierungen aufgrund ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit erfahren. Besonders kommt dies im Jugendstrafvollzug zum Tragen, da junge Menschen in ihrer politischen Orientierung und ihren Normen und Werten in der Regel ohnehin noch nicht gefestigt und gerade in biografischen Krisensituationen anfällig für vermeintliche Lösungen radikaler Art sind. Auch wenn das Phänomen der Radikalisierung im Gefängnis wissenschaftlich nicht eindeutig belegt ist, liegt zumindest eine risikobehaftete Ausgangssituation vor. Umgekehrt ist eine Veränderung hin zu einer demokratischeren Haltung in dieser Phase und an diesem hierarchischen, nicht demokratisch strukturierten Ort erst einmal als schwieriges Unterfangen und somit als unwahrscheinliche Option zu verstehen.

Zugleich findet (sozial-)pädagogisches Handeln, das Menschen in Haft in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, Demokratieförderung oder Deradikalisierung unterstützt, durch den Gefängniskontext unter erschwerten Bedingungen statt. Die Logik des Strafvollzugs, die zunächst Kontrolle und Bestrafung in den Vordergrund stellt, steht der pädagogischen Logik des Ermöglichens oft konträr gegenüber (vgl. Schweder 2017, S. 5 f.; Borchert 2016, S. 102). Zwar decken sich die Logiken von Vollzug und Pädagogik im Gedanken der Resozialisierung, doch verfolgen beide Systeme jeweils noch andere Ziele. Beispielsweise kann der Sicherheitsaspekt Hindernisse für externe zivilgesellschaftliche Träger beim Zugang zum Gefängnis oder der Gestaltung ihrer Angebote bedeuten oder der Kontrollfokus der Freiwilligkeit zur Teilnahme an Maßnahmen entgegenstehen. Erschwerend kommt hinzu, dass man es mit herausforderungsvollen Zielgruppen zu tun hat, von denen einige einschlägig für rechtsextreme oder islamistische Gewalttaten verurteilt wurden und viele mit multiplen Problemlagen belastet sind. Insofern ergibt sich im Vergleich zur extramuralen Präventions- und Deradikalisierungsarbeit eine Erschwernis dieser Aufgaben durch den spezifischen Handlungsraum Gefängnis. Zugleich hat Radikalisierungsprävention Ähnlich-

keit mit Maßnahmen, die der Resozialisierung generell oder der Erziehung im Jugendstrafvollzug dienen. Im Vergleich zu diesen Maßnahmen fordert der thematische Fokus auf Radikalisierung jedoch die (sozial-)pädagogische Arbeit zusätzlich heraus und erhöht den politischen Erwartungsdruck (zum Problem der Versicherheitlichung von Pädagogik siehe auch Schuhmacher 2018). Unter diesen Prämissen erscheint auch die Präventions- und Deradikalisierungsarbeit im Gefängnis zunächst als unwahrscheinliche Option, da es zunächst nicht erwartbar ist, dass sie von zivilgesellschaftlichen Akteuren innerhalb der skizzierten Rahmenbedingungen überhaupt angeboten und durchgeführt werden kann.

Gleichwohl ist diese Arbeit grundsätzlich möglich und auch individuelle Veränderungsprozesse sind denkbar. Diese können unter Umständen durch den Haftkontext auch begünstigt werden: Für viele inhaftierte Menschen stellt der Gefängnisaufenthalt einen biografischen Wendepunkt dar. Auf manche wirkt es sich positiv aus, dass sie aus ihrem sozialen (und möglicherweise radikalen) Umfeld herausgelöst sind. Oft besteht auch aus Langeweile oder aus der Hoffnung auf Vergünstigungen heraus die Bereitschaft, an Maßnahmen teilzunehmen. In jedem Fall ist es jedoch erforderlich, dass die Mitarbeitenden (sozial-)pädagogischer Angebote die spezifischen Rahmenbedingungen des Haftkontextes reflektieren und in der Arbeit berücksichtigen.

In diesem Buch werden wir aufzeigen, unter welchen Umständen Präventions- und Deradikalisierungsarbeit im Gefängnis geleistet wird, in welcher Hinsicht sie schwierig ist, aber auch, dass die Möglichkeit ihrer Umsetzung doch nicht ganz so unwahrscheinlich ist, wie man es zunächst annehmen würde. Unser Ziel ist eine Bestandsaufnahme (sozial-)pädagogischer, zivilgesellschaftlicher Arbeit in der Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung in Haft mit besonderem Fokus auf die Herausforderungen, mit denen diese Arbeit konfrontiert ist, und auf die Strategien des Umgangs mit diesen Herausforderungen. Diese Schwerpunktsetzung birgt – so die Hoffnung – einiges Erkenntnispotenzial im Hinblick auf Lerneffekte und Professionalisierung der Praxis.

Entstanden ist dieses Buch im Rahmen unserer Tätigkeit in der Programmevaluation des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ am Deutschen Jugendinstitut, in deren Rahmen wir die Modellprojekte zur „Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ seit 2017 wissenschaftlich begleiten.¹ Wir haben umfangreiches empirisches Material erhoben, von Experteninterviews mit den Mitarbeitenden der Modellprojekte über Interviews mit

1 Das Projekt „Programmevaluation ‚Demokratie leben!‘“ wurde in der ersten Phase von 2015 bis 2019 und wird in der zweiten Phase von 2020 bis 2024 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert und vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) administrativ begleitet. Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen die Verantwortung.

Vertreterinnen und Vertretern des Justizbereichs bis hin zu teilnehmenden Beobachtungen der Projekte bei ihrer Arbeit in den Justizvollzugsanstalten (JVAen). Das Buch greift zentrale Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung in der ersten Förderphase (2017–2019) auf (Jakob/Kowol/Leistner 2019; Jukschat/Jakob/Herding 2020a)² und geht zugleich darüber hinaus, indem es einen Überblick über das noch relativ junge Feld der (sozial-)pädagogischen Radikalisierungsprävention im Gefängnis gibt, der bislang nicht vorliegt. Ziel ist zu zeigen, mit welchen Anforderungen dieses Feld konfrontiert ist, welcher Erwartungsdruck aus Politik und Gesellschaft an die Arbeit herangetragen wird und wie es gelingen kann, in diesem Feld pädagogische Interaktionen zu ermöglichen, in denen Veränderungsprozesse bei den Teilnehmenden angeregt werden können.

So vielschichtig wie der Gegenstand dieses Buches – (sozial-)pädagogische Radikalisierungsprävention im Gefängnis – sind auch die ihn näher bestimmenden Begrifflichkeiten. So umfassen die konkreten Präventionsangebote pädagogische, sozialpädagogische, sozialarbeiterische und psychosoziale Herangehensweisen und speisen sich aus verschiedenen professionellen Disziplinen. An den Stellen, an denen wir auf konkrete Angebote eingehen, benennen wir die jeweilige fachliche Richtung. Häufig sind aber allgemeinere Aussagen über das gesamte Feld zu formulieren. Dann verwenden wir als möglichst breiten Überbegriff die Bezeichnung des „(sozial-)pädagogischen“ Handelns.

Auch die Begrifflichkeiten um Prävention bergen bisweilen Probleme und weisen Grenzen auf (Greuel 2020). Im Anschluss an Gordon (1983) unterscheiden wir zwischen a) universeller Prävention, die sich an alle Menschen jenseits von konkreten Problemlagen und Risikofaktoren richtet, b) selektiver Prävention, die sich an Menschen mit erkennbaren Risikofaktoren wendet, und c) indizierter Prävention für Menschen, die sich in einem Prozess der Hinwendung zu einer extremistischen Ideologie oder Gruppierung oder einer weiteren Radikalisierung befinden.

Wir verwenden die Begriffe „Extremismus“ und „Radikalisierung“ als zentrale Bezugspunkte und Feldbegriffe, auch, weil sie von vielen relevanten Akteuren verwendet werden. Aus wissenschaftlicher Sicht haben beide allerdings verschiedene Fallstricke. Zwar trennt der Extremismusbegriff problematische, weil verfassungs-, menschenrechts- und demokratiefeindliche, Erscheinungsformen von „lediglich“ radikalen und gesellschaftlich legitimen. Er ist aber vor allem sicherheitsbehördlich geprägt sowie eng mit der Extremismustheorie von Backes/Jesse (1993) verknüpft, die einzelne extremistische Phänomene tendenziell

2 Für weitere Veröffentlichungen und Informationen zum Projekt siehe www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/programmevaluation-demokratie-leben/wissenschaftliche-begleitung-der-modellprojekte-praevention-und-deradikalisierung-in-strafvollzug-und-be-waehrungshilfe.html (Abruf: 03.09.2021).

vereinheitlicht. Vielfach kritisiert wird insbesondere das „Hufeisen-Schema“ (Backes 1989, S. 251 ff.), das Rechtsextremismus und Linksextremismus in einer Nähe zueinander an den problematischen Rändern der Gesellschaft verortet und als gleichweit entfernt von einer unproblematischen gesellschaftlichen Mitte und dem demokratischen Verfassungsstaat konzipiert (Buck et al. 2011; Baron/Drücker/Seng 2018). Der Begriff „Radikalisierung“ birgt seinerseits die Gefahr, „das Problem individualisierend und linear zu denken“ (Jukschat/Leimbach 2020, S. 336). Folglich geraten „gesellschaftliche Ursachen und strukturelle Probleme [...] demgegenüber eher in den Hintergrund“ (Jukschat 2022, S. 276). Dennoch verwenden wir im Folgenden stärker den Radikalisierungsbegriff, um die prozesshafte Entwicklung der Betroffenen zu betonen, die schließlich auch bei der Prävention im Fokus steht. Allerdings sollte der Prozess dabei so gedacht werden, dass er verschiedenste Wege nehmen kann, auch umkehrbar ist oder abbrechen kann und dass er nicht nur eine islamistische Radikalisierung beschreibt.

Ähnlich schwierig verhält es sich mit der Bezeichnung einzelner Phänomene. Trotz der angeführten Probleme, die der Extremismusbegriff mit sich bringt, herrscht in der Rechtsextremismusforschung weitgehender Konsens über die Bezeichnung ihres Gegenstandes als „Rechtsextremismus“. Hingegen existieren für das Phänomen „Islamismus“ mehrere konkurrierende Begriffe mit unterschiedlichen Akzentuierungen wie politischer Islam, Dschihadismus, Salafismus, islamischer oder islamistischer Extremismus oder religiös begründete Radikalisierung (siehe u. a. Fouad/Said 2020; Schmidinger 2021). Um die gesellschaftspolitisch relevanten, besonders problematischen und präventionswürdigen Aspekte hervorzuheben, hat es sich bewährt, den Islamismusbegriff durch Adjektive näher zu bestimmen, etwa als „demokratiefeindlicher und gewaltorientierter Islamismus“ (Greuel et al. 2015, S. 123). Zudem verweist der Begriff auf vielfältige historische und ideologische Erscheinungsformen, „von der Beschreibung religiöser Erweckungsbewegungen und gesellschaftspolitischen Grundorientierungen bis hin zu Verfassungsfeindlichkeit und Terrorismus“ (Greuel et al. 2015, S. 127). In diesem Text greifen wir das auf, sprechen aber in sprachlich kürzerer Form von „demokratiefeindlichem Islamismus“.

Im Folgenden wenden wir uns in Kapitel 2 zunächst dem Feld der Radikalisierungsprävention im Gefängnis Kontext zu und umreißen auf Basis des Forschungsstandes, was über das Phänomen der Radikalisierung in Haft bekannt ist, wie Radikalisierungsprävention im Strafvollzug stattfindet und welche generellen Rahmenbedingungen Haft für (sozial-)pädagogisches Handeln bietet. Hier gehen wir auch auf die im Strafvollzug tätigen Modellprojekte aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ein. In Kapitel 3 legen wir unser methodisches Vorgehen einschließlich des Entstehungskontextes des Buches, der Datenerhebung und der Auswertungsmethode dar. Die konzeptuellen Grundlagen unserer Analysen stellen wir in Kapitel 4 vor, wo wir zum einen unser Modell der Triade aus zivilgesellschaftlichen Akteuren, Vollzugsbediensteten und inhaftierten Per-

sonen erläutern und zum anderen für den Haftkontext spezifische Paradoxien pädagogischen Handelns identifizieren. Die Kapitel 5, 6 und 7 bilden das empirisch-analytische Kernstück des Buches: In den Kapiteln 5 und 6 analysieren wir die konkrete (sozial-)pädagogische Arbeit der Radikalisierungsprävention im Gefängnis und blicken dabei auf Rahmenbedingungen und pädagogische Konzeptionen, vor allem aber auf die vielfältigen Strategien der Projektmitarbeitenden im Umgang mit den vorgestellten Paradoxien. Dies diskutieren wir im Kapitel 5 bezogen auf politisch-bildnerische, sozial- und kunstpädagogische Arbeit im Gruppensetting, im Kapitel 6 bezogen auf die biografischen, religionsbezogenen, systemischen und weiteren Ansätze der Distanzierungs- und Deradikalisierungsarbeit im Einzelsetting. Im Kapitel 7 wird die Rolle der Justizbediensteten thematisiert. Das umfasst das Verhältnis zu den zivilgesellschaftlichen Akteuren, die Problematik demokratiefernere Einstellungen auch aufseiten der Justizbediensteten, Ansätze und Schwierigkeiten der Fortbildungsarbeit und die Arbeit am „System Haft“. Im Kapitel 8 ziehen wir ein Fazit, in dem wir schließlich zum einen den Blick auf den gesellschaftlichen Kontext weiten, in dem Präventionsarbeit in Haft stattfindet, und zum anderen auf den Erwartungsdruck eingehen, der aus dem politischen und öffentlichen Interesse an gelingender Arbeit in diesem Feld entsteht.

2 (Sozial-)Pädagogische Bearbeitung von Radikalisierung in Haft

Das vorliegende Kapitel beschreibt und kontextualisiert das Feld der (sozial-)pädagogischen Präventions- und Deradikalisierungsarbeit in deutschen Justizvollzugsanstalten. Zunächst führen wir in deutsche und internationale Forschungen ein, die das Phänomen von Radikalisierungen in Haft umreißen und seine gesellschaftliche Brisanz erörtern (2.1). In der Folge stellen wir die Lage der Radikalisierungsprävention bzw. -bearbeitung im deutschen Strafvollzug dar (2.2). Aus der Forschungsliteratur zur spezifischen Situation inhaftierter Menschen systematisieren wir die Rahmenbedingungen für (sozial-)pädagogisches Arbeiten im Gefängnis (2.3) und stellen schließlich die Modellprojekte zur Prävention und Deradikalisierung in Haft vor (2.4), die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ seit dem Jahr 2017 aufgelegt wurden. Die Modellprojekte reagieren auf die in den Abschnitten 2.1 bis 2.3 dargestellten Herausforderungen und lieferten uns das Datmaterial für die in den folgenden Kapiteln vorgestellten Analysen.

2.1 Radikalisierung im Justizvollzug

Einen guten Ausgangspunkt für den Forschungsstand zu „Extremismus und Justizvollzug“ bietet der gleichnamige Bericht der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden (Hoffmann et al. 2017). Die Ausrichtung dieses Berichts ist in zweierlei Hinsicht symptomatisch für die derzeitige Ausrichtung von Forschung und Praxis zu Radikalisierungen im Justizvollzug in Deutschland: Der Bericht fokussiert erstens wie der überwiegende Teil der aktuellen Diskussion auf demokratiefeindlichen Islamismus (Hoffmann et al. 2017, S. 9).³ Zweitens beruft er sich, wenn es um „Möglichkeiten für Interventionen und zur Verhinderung“ (Hoffmann et al. 2017, S. 9) geht, auf ausschließlich internationale Literatur. Dies weist auf das Forschungsdesiderat zu pädagogischen Ansätzen bzw. der Behandlung von Islamismus in deutschen Gefängnissen insgesamt hin. Auch im Bereich der Rechtsextremismusbearbeitung in JVAen sieht der Forschungsstand nicht wesentlich anders aus. Hier sind Aussteigerprojekte sowie Trainingsangebote seit dem Jahr 2000 und bis zum heutigen Zeitpunkt in zunehmender Anzahl etabliert, je-

3 Auch die Publikation von Piontkowski et al. (2019) zu „Radikalisierung und Deradikalisierung in deutschen Strafvollzugsanstalten“ fokussiert trotz des allgemeinen Titels fast ausschließlich auf das Phänomen des Islamismus.

doch (auch international) kaum systematisierte Erkenntnisse vorhanden (Rieker 2014; Hohnstein/Greuel 2015).

Hoffmann et al. (2017) geben in ihrem Bericht einen detaillierten Überblick über den Erkenntnisstand zu Radikalisierung und Deradikalisierung im Kontext Justizvollzug. Ihre wichtigste Erkenntnis dabei ist, dass Radikalisierung in deutschen Gefängnissen bislang nur in Einzelfällen erfolgt ist (vgl. Hoffmann et al. 2017, S. 27) – diese Aussage beschränkt sich aber auf islamistische Radikalisierung. Nichtsdestotrotz werden Gefängnisse von vielen Autoren aber als Orte beschrieben, in denen Menschen aufgrund ihrer allgemeinen Situation besonders offen für radikale Inhalte sein können (vgl. Hoffmann et al. 2017, S. 29, wiederum vor allem auf Islamismus bezogen).

Wie viele radikalisierte Menschen derzeit in deutschen Gefängnissen ihre Haft verbüßen, ist schwierig zu bestimmen. Eine Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion der Linken im Bundestag im März 2020 enthält Angaben für „islamistisch radikalisierte Inhaftierte [...] zum Stand 30.6.2018“ (Deutscher Bundestag 2020, S. 2). Inhaftiert waren damals bundesweit 136 einschlägig beschuldigte bzw. verurteilte Menschen (77 in Untersuchungshaft, 59 in Strafhaft). Darüber hinaus gaben die Länder an, insgesamt 106 Häftlinge im Bereich des Islamismus unter besonderer Beobachtung zu haben (vgl. Deutscher Bundestag 2020, S. 2 f.).⁴ Auch wenn die politische und mediale Aufmerksamkeit besonders auf dem Phänomenbereich des Islamismus liegt, gehen die von Hoffmann et al. befragten Expertinnen und Experten davon aus, dass in Deutschland „im Strafvollzug nach wie vor mehr rechtsextreme als islamistische Radikale zu finden seien“ (Hoffmann et al. 2017, S. 123).

Die zentrale Frage in der internationalen Forschungsliteratur zum Thema Radikalisierung und Strafvollzug ist die, ob von Gefängnissen als „Inkubatoren“ für Radikalisierungen auszugehen sei, ob also Gefängnisse Orte seien, die solche Prozesse systematisch begünstigen. Die zugrunde liegende Frage, was „Radikalisierung“ ausmacht, wird dabei zumeist implizit vorausgesetzt: Im Blick haben die Autorinnen und Autoren sowohl den Kontakt mit und die Aneignung von radikalem Gedankengut als auch den Einstieg in radikale Gruppierungen.⁵

Ein erster Diskussionsstrang versucht dabei, die Inkubator-These durch Un-

-
- 4 Graebisch/Schorsch (2019, S. 21 ff.) tragen für die Jahre 2013 bis 2017 Zahlen einschlägig verurteilter bzw. als radikalisiert eingestufte Gefangener zusammen, die aus Abfragen bei den Bundesländern stammen. Aufgrund unterschiedlicher Definitionen, wann etwa inhaftierte Personen als „radikalisiert“ angesehen werden, sind diese Zahlen allerdings schwierig zu vergleichen. Sie bewegen sich für die einzelnen abgefragten Bundesländer im einstelligen bzw. niedrigen zweistelligen Bereich.
 - 5 Für zwei jüngere Auseinandersetzungen mit der Diskussion um das Konzept „Radikalisierung“, die der Frage nach Ursachen und der Frage, welcher Stellenwert Ideologie dabei zukommt, nachgehen, siehe Malthaner (2017) sowie Schuurmann/Taylor (2018).

tersuchungen zu belegen, wie viele Terroristen sich in Haft radikalisiert haben. Zentrale Referenz ist hier die Studie von Basra/Neumann/Brunner (2016), die europaweit 79 Fälle von islamistischen Terroristen untersucht haben, über die medial berichtet wurde (etwa aufgrund verübter oder geplanter Anschläge sowie Ausreise ins IS-Gebiet). Von diesen 79 Personen waren 57 Prozent schon einmal inhaftiert. Für zwölf der Fälle gehen Basra, Neumann und Brunner davon aus, dass sich ihre Radikalisierung zumindest zum Teil im Gefängnis ereignet hat. Darunter ist mit Emrah Erdogan ein einziger deutscher Fall (Basra/Neumann/Brunner 2016, S. 19).⁶ Diese Studie bestätigt somit letztlich frühere Positionen, die den Zusammenhang von Terrorismus und Gefängnisaufhalten als eher anekdotisch und kaum belegbar einschätzen (Veldhuis/Kessels 2013; Jones 2014). Ilardi (2010) verweist in diesem Zusammenhang vor allem auf das fehlende Wissen über den genauen Ablauf von Radikalisierungsprozessen innerhalb der „Black Box Gefängnis“. Selbst bei bekannten Fällen internationaler Terroristen könne ergo eine radikalisierende Wirkung von deren Gefängnisaufhalten nur angenommen, aber kaum belegt werden.

Eine zweite wissenschaftliche Herangehensweise an die These sind quantitative und qualitative Untersuchungen von Gefängnissen bzw. Gefängnispopulationen mit der Fragestellung, wie häufig und unter welchen Umständen in Gefängnissen Radikalisierungen beobachtet werden. Dazu haben etwa Decker/Pyrooz (2019) in Texas 800 männliche Gefangene kurz vor ihrer Entlassung auf Bereitschaft zu Aktivismus und Radikalisierung untersucht, wobei sie keinen nennenswerten Unterschied zu einer nicht-inhaftierten Vergleichspopulation finden konnten. Ebenso skeptisch bezüglich eines systematischen Zusammenhangs von Inhaftierung und Radikalisierung positionieren sich drei qualitative Untersuchungen von Gefängnissen in Großbritannien (Liebling/Straub 2012), den USA (Hamm 2013) und Frankreich (Khosrokhavar 2013). Alle zeigen zwar Fälle von Radikalisierungen auf, bezweifeln aber die der Inkubator-These inhärente quantitative Brisanz. Liebling/Straub (2012) stellen für das von ihnen in Großbritannien untersuchte Gefängnis fest, dass Radikalisierung dort eher ein diffuses Thema unter Gefangenen und Personal sei. Khosrokhavar (2013) konstatiert für französische Gefängnisse einen quantitativen Rückgang von Radikalisierungen und einen Wandel von einem Phänomen, das große Gruppen betreffe, zu einem eher klandestinen und geheimen Vorgang. Schließlich bezeichnet Hamm die wenigen Fälle von Radikalisierungen in US-Gefängnissen angesichts der großen medialen Aufmerksamkeit als „The Spectacular Few“ (Hamm 2013).

6 Harry S., der in der Falldatenbank von Basra/Neumann/Brunner (2016) auch aufgeführt ist, wird von ihnen nicht als im Gefängnis radikalisiert eingestuft. Er wird wiederum allerdings von Illgner/Leuschner/Rettenberger (2017) als bislang einziger deutscher Fall einer Radikalisierung im Gefängnis angenommen.

Bezüglich der Debatte, weshalb bzw. unter welchen Umständen das Gefängnis einen besonderen Gefährdungsraum für Radikalisierungen darstellt, werden drei Faktoren diskutiert: die soziale Struktur der Gefangenenpopulation, Rekrutierung durch andere bereits radikalisierte Mitinhaftierte und die Bedingungen der Institution Gefängnis selbst. Ein höheres Risiko für Radikalisierungen im Gefängnis wird dabei zunächst mit den biografischen Hintergründen von Menschen in Haft begründet, die häufig Deprivation und Gewalt erlebt und ein geringes Selbstwertgefühl hätten (Sinai 2014) – Faktoren, die allgemein als mögliche Begünstigungsfaktoren für Radikalisierungen diskutiert werden (Borum 2011).⁷ Treffen solche Menschen auf der Suche nach Orientierung und Sinn nun im Gefängnis auf charismatische extremistische Führer, seien sie leicht beeinflussbar (Silke/Veldhuis 2017, S. 3 ff.) und obendrein wertvolle Humanressource aus der Sicht der radikalen Anwerbenden: Unter dem griffigen Titel „Criminal Pasts, Terrorist Futures“ warnen Basra/Neumann/Brunner (2016) vor einer Konvergenz von kriminellen und terroristischen Milieus in der Haft (hierzu auch schon Cuthbertson 2004). Gefängnisse werden dabei als Orte beschrieben, in denen sich gewalttätige Kriminelle eine ideologische „Rechtfertigung“ (Basra/Neumann/Brunner 2016, S. 24 ff.) für ihr Verhalten aneignen können und in denen ein „skill transfer“ (Basra/Neumann/Brunner 2016, S. 35 ff.) von Kriminellen zu Terroristen stattfinden kann, etwa bezüglich der Besorgung von und des Umgangs mit Waffen, konspirativem Auftreten, Dokumentenfälschung und der Finanzierung von Terrorismus. Crone spricht hier von der „Politisierung von Gewalt“ (2016, S. 593) als einem der Pfade zu Radikalität.⁸

Eine Verbindung von gewaltbereitem Islamismus und (Klein-)Kriminalität ist auch für Deutschland belegt. Hoffmann et al. legen dar, dass „etwa zwei Drittel der aus Deutschland ins syrisch-irakische Kampfgebiet Ausgereisten [...] vor ihrer Radikalisierung kriminell auffällig“ (2017, S. 20) gewesen wären. Auf der anderen Seite gibt es Indizien dafür, dass eine Verurteilung und Inhaftierung auch ein Impuls sein kann, sich aus radikalen Szenen zu lösen. So stellen Möller et al. für Rechtsextreme fest: „Szenedistanz entstand bei den Befragten vorwiegend im Kontext einer drohenden oder schon rechtskräftig verhängten Haftstrafe“ (2015, S. 54).

Der Blick wird so schließlich auch auf die Institution Gefängnis und ihre Strukturen gerichtet. Als strukturell Radikalisierung begünstigende Faktoren

7 Der These von sozialer Deprivation als Begünstigungsfaktor von Radikalisierung wird allerdings auch mangelnde Spezifität vorgeworfen, da sie nicht erklären könne, warum sich dann nicht alle von sozialer Deprivation betroffenen Menschen radikalieren (vgl. Pisoio 2013, S. 48 f.).

8 Sie wendet sich dabei gegen die in der Literatur verbreitete Annahme, eine Ideologisierung führe nach und nach zu Gewalt und setzt dieser die Umkehrung entgegen: Gewalterfahrungen und Gewaltkompetenzen können ideologisch aufgeladen zu Radikalisierung führen (vgl. Crone 2016, S. 591 ff.).

werden in internationalen Handreichungen (UNODC – United Nations Office on Drugs and Crime 2016; RAN Collection of Approaches and Practices 2017) Überbelegung, mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten und ein hartes und intransparentes Haftregime benannt, in dem Sanktionierungen für die Gefangenen nicht nachvollziehbar sind. Dass schlechte Haftbedingungen und insbesondere Überfüllung der Gefängnisse Radikalisierungen begünstigen, ist in der Literatur breiter Konsens (Liebling/Straub 2012; Hamm 2013; Khosrokhavar 2013; Jones 2014). Darüber hinaus wird verbreitet auch die soziale Isolation einzelner Inhaftierter als Begünstigungsfaktor für deren Radikalisierung genannt (Cinelli 2018; Decker/Pyrooz 2019). Ob muslimische Religiosität bzw. Konversion zum Islam ein kritischer Faktor ist, wird dagegen kontrovers diskutiert: Während Hamm (2013) und Mulcahy/Merrington/Bell (2013) von Religion als Schutzfaktor gegen Radikalisierung im Gefängnis ausgehen – insbesondere dort, wo in den Anstalten Seelsorge-Angebote vorhanden sind –, sehen Cinelli (2018) sowie Cuthbertson (2004) inhaftierte Muslime als potenziell besonders gefährdet für Radikalisierungen.⁹ Hier wird allerdings auch vermutet, dass nicht die Religion selbst, sondern vielmehr (wahrgenommene) Diskriminierungen von Muslimen in Gefängnissen und die damit einhergehende Bestätigung radikaler Narrative von der Muslimfeindlichkeit des Westens die primäre Rolle für mögliche Radikalisierungen spielen (vgl. Khosrokhavar 2013, S. 288).

2.2 Prävention und Deradikalisierung im Justizvollzug

Neben der Frage, ob das Gefängnis Radikalisierungen besonders begünstigt, beschäftigt sich die Forschungsliteratur eingehend auch mit den Fragen des Umgangs mit Gefangenen, die radikales Gedankengut aufweisen oder aufgrund einschlägiger Straftaten aus dem Bereich der ideologisch motivierten Kriminalität inhaftiert wurden. Aktueller Fokus ist dabei wiederum der Umgang mit demokratiefeindlichem Islamismus, wobei sich vereinzelt auch historische Beiträge zum Umgang mit etwa der IRA oder der RAF finden (Cuthbertson 2004 und einige Beiträge in Silke 2014). Der Umgang mit Rechtsextremismus im Gefängnis ist kaum ein Thema in den wissenschaftlichen Debatten, auch linke Militanz wird aktuell gar nicht diskutiert.

9 Die Frage, ob Religion einen Schutz- oder einen Risikofaktor in Radikalisierungsprozessen darstellt, wird auch allgemeiner – ohne den Bezug zum Haftkontext – diskutiert, wenn es um Prävention und Deradikalisierung von demokratiefeindlichem Islamismus geht (Langner et al. 2020).

a) Allgemeine Maßnahmen

Eine wichtige Rolle spielt zunächst die Frage nach der räumlichen Verteilung radikalierter Personen innerhalb der Gefängnisse. Grundsätzlich können solche Personen in spezielle Abteilungen abgesondert oder einzeln verteilt werden. Innerhalb Europas werden z. B. in den Niederlanden und in Spanien als Islamisten eingestufte Personen separat konzentriert untergebracht, was in der Forschungsliteratur kritisch diskutiert wird (vgl. Silke/Veldhuis 2017, S. 4 f.). Ausschlaggebend ist dabei die Abwägung, ob es primär darum geht, nichtradikalisierte Inhaftierte vor einer eventuellen Indoktrinierung durch radikale Mitgefangene zu schützen, oder ob eine weitere Radikalisierung von bereits Radikalisierten (etwa durch mäßigen Kontakt mit politisch-weltanschaulich unauffälligen Gefangenen) verhindert werden soll (Mulcahy/Merrington/Bell 2013). In Deutschland gibt es derzeit keine speziellen Abteilungen für radikalisierte Personen. Sie stehen dennoch im Fokus des jeweiligen internen JVA-Sicherheitsmanagements (vgl. Piontkowski et al. 2019, S. 101 f.).

Weiterhin ist für das Phänomen des demokratiefeindlichen Islamismus der Aspekt der Religionsausübung in Haft relevant. „Moderate“ islamische religiöse Betreuer werden als mäßiger Faktor auf Menschen in Haft erachtet (Hoffmann et al. 2017, S. 49), ihre (deradikalisierende) Wirkung dürfe aber auch nicht überschätzt werden. Die Deutsche Islam Konferenz hat sich 2017 gegen eine Verknüpfung von religiöser Betreuung und Präventionsfragen ausgesprochen. Auch wenn sie einen „präventiven Begleiteffekt“ der Etablierung islamischer Seelsorge antizipiert, dürfe Seelsorge „kein Instrument der Radikalisierungsprävention“ (Deutsche Islam Konferenz 2017, S. 8) sein und insbesondere keine anderen Maßnahmen diesbezüglich ersetzen.

Schließlich stellt sich die Frage nach dem nötigen Wissen der Bediensteten in Haft und dem Weiterbildungsbedarf bezüglich Radikalisierungsphänomenen, dem Verlauf von Radikalisierungsprozessen sowie der Abgrenzung von Islam und Islamismus (Cuthbertson 2004; Hoffmann et al. 2017, S. 33). Relevant ist dabei insbesondere auch, wie Radikalisierungsprozesse vom Gefängnispersonal identifiziert werden können (Hoffmann et al. 2017, S. 33 ff.; Kudlacek/Jukschat 2017; Pelzer/Moeller 2020, S. 12 ff.). Insbesondere wird dabei die Nützlichkeit von standardisierten Instrumenten (TRAP-18, VERA2r, ERG 22+, RADAR-iTE als deutsches Beispiel) debattiert, dabei aber wiederholt betont, dass es in diesem Bereich keine Standardisierung geben könne und jeder Einzelfall von kompetentem Fachpersonal begutachtet und besprochen werden müsse.

b) Pädagogische Bearbeitung

Enggeführt auf die Frage der pädagogischen Prävention bzw. Intervention mahnen Hoffmann et al. eine genaue Zielsetzung im Einzelfall an und unterscheiden – wie weite Teile der Forschungslandschaft – zwischen Deradikalisierung (kognitiv-ideologisch) und Disengagement (straffreies Leben nach dem Vollzug) (vgl.

Hoffmann et al. 2017, S. 43). In Deutschland existierte bereits vor dem Beginn der unter „Demokratie leben!“ geförderten Modellprojekte eine Vielzahl an Maßnahmen, die in Haftanstalten zur Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung eingesetzt werden. Diese bereits bestehenden und teilweise schon sehr etablierten Angebote umfassen sowohl phänomenspezifische Maßnahmen, wie etwa politisch-historische Bildung im Bereich des Rechtsextremismus und religiöse Bildung im Bereich des demokratiefeindlichen Islamismus, als auch allgemein soziale Trainingsmaßnahmen, psychologische und soziale Therapien und Ausstiegsprogramme (Özsöz 2009; Möller et al. 2015; Hohnstein/Greuel 2015; Hoffmann et al. 2017; Piontkowski et al. 2019).

Für Deutschland lässt sich somit im internationalen Vergleich eine Dominanz (sozial-)pädagogisch geprägter Zugänge bei der Prävention und Deradikalisierung in Haft feststellen. Im Gegensatz dazu stehen etwa betont religiöse Zugänge, die sich insbesondere in Staaten mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung finden (z. B. Saudi-Arabien, Jemen, Indonesien, siehe Speckhard 2010; Braddock 2014; RAN Collection of Approaches and Practices 2017). Ebenso finden sich in Deutschland keine Anreizprogramme, die Aussteigern aus radikalen Szenen etwa Wohnung, Job und Partnervermittlung in Aussicht stellen (Saudi-Arabien, Malaysia, Jemen, Singapur, siehe Speckhard 2010). Strukturell ist für Deutschland die Bedeutung zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Präventions- sowie Ausstiegsarbeit hervorzuheben, wobei die Modellprojekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ einen erheblichen Anteil der deutschen Akteurslandschaft ausmachen (siehe 2.4).

2.3 Herausforderungen für pädagogische Arbeit in Haft

Pädagogisches Arbeiten in Haft steht aufgrund der institutionellen Rahmenbedingungen vor besonderen Herausforderungen, die in diesem Abschnitt grundsätzlich skizziert werden sollen. Neben der Dialektik von „Sicherheit“ und „Resozialisierung“ betrifft dies die psychosoziale Situation von Menschen in Haft sowie die Spezifika der Haft als sozialem Raum.

2.3.1 Sicherheit und Resozialisierung

Grundsätzlich hat im Justizvollzug Sicherheit Priorität. Damit ergibt sich eine Dialektik von Sicherheit auf der einen und Resozialisierung auf der anderen Seite (vgl. Bierschwale 2015, S. 475). Dies gilt insbesondere für den Jugendvollzug. „Resozialisierung“ steht dabei als Oberbegriff für die Vollzugsziele, insbesondere der Gegenwirkung, der Eingliederung und der Befähigung, zukünftig ein Leben